INFORMATIONEN UND MERKBLATT FÜR DEN SCHWERPUNKTBEREICH

RUB | JURISTISCHE FAKULLTÄT

INFORMATIONEN DES PRÜFUNGSAMTS

STAND: JANUAR 2022

Informationen über die Scherpunktbereiche und die Schwerpunktbereichsprüfungen

A. Beschreibung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Bestandteil der „Ersten Prüfung“ und deckt 30 % der Ersten Prüfung ab. Die übrigen 70 % werden aus der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammengesetzt (sechs Aufsichtsarbeiten, ein Vortrag und eine mündliche Prüfung).

Die **Schwerpunkbereichsprüfung** umfasst:

- **Häusliche Arbeit**
  vierwöchige Seminararbeit mit Verteidigung

- **Vorlesungsabschlussklausuren**
  90-120 minütige Klausuren in den Schwerpunktbereichen

Die Studiendauer beträgt in der Regel zwei Semester mit mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) (Teilnahme am Seminar inklusive).

Ein Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums ist im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. Grundsätzlich kann das Schwerpunktbereichsstudium bereits mit Erreichen der Zwischenprüfung begonnen werden.

Es werden sieben

Schwerpunktbereiche (SPB)

angeboten:

SPB 1: Familie, Vermögen, Verfahren

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Fabian Klinck

SPB 2: Arbeit und Soziales

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Jacob Joussen

SPB 3: Unternehmen und Wettbewerb

Schwerpunktbereichsleistung: Prof.‘in Dr. Andrea Lohse

SPB 4: Internationale und Europäische Wirtschaft - Internationale und europäische Rechtsbeziehungen

Schwerpunktbereichsleitung: Prof.'in Dr. Adelheid Puttler, LL.M.

SPB 5: Wirtschaftsverwaltung, Umwelt, Infrastruktur

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Jörg Ennuschat

SPB 6: Steuern und Finanzen

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Roman Seer

SPB 7: Strafverteidigung, Strafprozess und Kriminologie

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Gereon Wolters

Bis zur Anmeldung zu einer Teilprüfungsleistung eines Schwerpunktbereiches über das Prüfungsamt besteht keine Bindung an den besuchten Schwerpunktbereich. Ein „Schnuppern" in den unterschiedlichen Schwerpunktbereichen ist daher möglich und (bei Unsicherheit(en) für die Auswahl) sogar empfehlenswert.

Nach **§ 10 Abs. 1 JAG NRW** soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgegangen sein.

Die Reihenfolge der Erbringung der Teilprüfungsleistungen ist frei wählbar. Wir empfehlen, bereits nach Bestehen der Zwischenprüfung die Vorlesungsabschlussklausuren zu schreiben und parallel die Klausurenkurse für Fortgeschrittene zu besuchen. Sind diese erfolgreich absolviert, kann die Seminararbeit angefertigt werden, so dass das Schwerpunktbereichsstudium vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgeschlossen ist.

Der Studienverlaufsplan sieht den Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums mit Beginn des fünften Fachsemesters vor (frühestens jedoch mit Erreichen der Zwischenprüfung).

Den Ablauf innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches können Sie den Studienverlaufsplänen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen entnehmen.

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Vorlesungsabschlussklausuren

VAKs Voraussetzungen:

- Bestehen der Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Vorlesungsabschlussklausur ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

2. Häusliche Arbeit / Seminararbeit im Schwerpunktbereich

Häusl. Arbeit Voraussetzungen:

- Bestehen der Zwischenprüfung
- 1 Klausurenkurs Bürgerl. Recht
- 1 Klausurenkurs Strafrecht
- 1 Klausurenkurs Öffentliches Recht
- 1 qual. Grundlagenschein

Die Voraussetzung zur Anmeldung der Seminarveranstaltung, in der die häusliche Arbeit sowie deren mündliche Verteidigung erbracht werden, sind das Bestehen der Zwischenprüfung, die erfolgreiche Teilnahme[1] an je einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie ein weiterer Leistungsnachweis auf einem Grundlagenfach gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 („qualifizierter Grundlagenschein“)[2].

II. Gesamtnote

SEMINAR	HÄUSLICHE ARBEIT	x 0,4	= Notenpunkte
	VERTEIDIGUNG	x 0,1	
VORLESUNG	KLAUSUR (VAK)	x 0,25	
VORLESUNG	KLAUSUR (VAK)	x 0,25	

Die Schwerpunktbereichsnote setzt sich zusammen aus der häuslichen Arbeit, der mündlichen Verteidigung und zwei Vorlesungsabschlussklausuren. Die häusliche Arbeit zählt zu 40 %, die mündliche Verteidigung zu 10 % und die Vorlesungsabschlussklausuren zu jeweils 25 %:

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringende Leistungen (häusliche Arbeit, Verteidigung, zwei Vorlesungsabschlussklausuren) versucht wurden und die Gesamtnote mindestens 4,00 Notenpunkte ergibt.

[1] Erforderlich ist das Bestehen (mind. 4,00 Notenpunkte) von zwei der jeweils vier angebotenen Aufsichtsarbeiten in einem (!) Semester.
[2] Dieser Leistungsnachweis darf nicht bereits Gegenstand der Zwischenprüfung gewesen sein:

III. Allgemeines zur Anmeldung

Die Teilnahme an den Vorlesungen des Schwerpunktbereiches bedarf keiner Anmeldung. Die Vorlesungen können stets besucht werden. Möchten Sie eine der Teilprüfungsleistungen (Vorlesungsabschlussklausur und/oder Seminararbeit) ablegen und haben Sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so müssen Sie sich verbindlich zur Teilprüfungsleistung **anmelden**.

Für die Anmeldungen zu den Teilprüfungsleistungen sind **Fristen** zu beachten, nach deren Ablauf eine An- oder Abmeldung nicht mehr möglich ist. Die Anmeldungen erfolgen über Anmeldeformulare direkt beim Prüfungsamt.

Möchten Sie sich zu einer **Vorlesungsabschlussklausur** anmelden, nutzen Sie bitte dieses **Anmeldeformular**.

Zur Anmeldung zu den **Seminararbeiten** nutzen Sie bitte dieses **Anmeldeformular**.

Sie können Ihre **Anmeldung** zur den Teilprüfungsleistungen im Schwerpunktbereich entweder **per Post** (Einschreiben!) an:

Ruhr-Universität Bochum
Zentrum für Studienberatung und Prüfungsangelegenheiten
Universitätsstr. 150
Gebäude GD E2/512
Postfach 4
44780 Bochum

innerhalb der **Anmeldefrist** senden.

Alternativ können Sie Ihre Anmeldung

- **persönlich** innerhalb der Sprechzeiten im Prüfungsamt abgeben oder aber
- in den **Briefkasten** zwischen GD E2/512 und GD E2/508 einwerfen

(in beiden Fällen am letzten Tag der Anmeldefrist allerdings nur bis 14:00 Uhr!).

Nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung Ihrer Anträge erhalten Sie eine Zulassungsmitteilung.

IV. Häusliche Arbeit

Als häusliche Arbeit ist regelmäßig eine Seminararbeit zu erbringen. Dabei werden zunächst alle Seminare in den Schwerpunktbereichen ohne Einzelthemen im Vorlesungsverzeichnis des vorangehenden Semesters und auf der Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

Wird die Kapazität eines angebotenen Seminars überschritten, wird der Überhang auf die freien Kapazitäten der weiteren Seminare nach Maßgabe der angegebenen Präferenz des

Schwerpunktbereiches verteilt. Verbleiben danach noch Studierende ohne Seminarzuweisung, erhalten sie als häusliche Arbeit eine fallbezogene Hausarbeit.

Ort, Ausgabezeitpunkt, Dauer, Länge und Vorbesprechungstermin werden für alle Seminare der Schwerpunktbereiche zentral bekannt gegeben. Im **Vorbesprechungstermin** erfolgt dann die konkrete Themenausgabe über den einzelnen Seminarleiter. Vorbesprechungstermin ist einheitlich der letzte Freitag in der Vorlesungszeit, an dem auch die vierwöchige Bearbeitungszeit beginnt. Da es sich um einen Teil der Examensprüfung handelt, kann eine inhaltliche Seminarbetreuung nur im Vorfeld bis zur konkreten Ausgabe und Zuordnung des Themas erfolgen, danach wird es keine Hilfestellungen seitens der Lehrstühle mehr geben.

Die **Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit** beträgt **vier Wochen**. Der rechtzeitige Eingang kann durch einen gut lesbaren Poststempel des entsprechenden Tages nachgewiesen werden. Wir empfehlen den Versand mittels Einschreibens.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt, dass nur die vollständig und formgerechte Einsendung die Frist wahrt. Unvollständig eingegangene Arbeiten wahren nicht die Frist, so dass die Arbeit mit „ungenügend (0 P)“ bewertet wird.

Einzelheiten zur Organisation regeln die Seminarleiter.

V. Vorlesungsabschlussklausuren

Vorlesungsabschlussklausuren sind 90- oder 120-minütige Klausuren, die als Abschlussprüfung am Ende einer Vorlesungszeit zu einer Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich abgelegt werden. Prüfungsinhalt ist der Inhalt der dazugehörigen Vorlesung. **Prüfungstermin** ist regelmäßig der letzte Veranstaltungstermin der Vorlesung. Sämtliche Vorlesungsabschlussklausuren sind in dem Schwerpunktbereich anzufertigen, in dem auch die häusliche Arbeit geschrieben wird. Hierbei können im ersten Versuch bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren geschrieben werden, von denen zwei in die Endnote einzubringen sind. Ergibt das arithmetische Mittel der zwei einzubringenden Vorlesungsabschlussklausuren weniger als 4,00 Notenpunkte, so können einmalig bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren wiederholt werden. Auf besonderen Antrag hin kann eine bestandene Vorlesungsabschlussklausur aus dem Erstversuch auf den Wiederholungsversuch angerechnet werden. Diese kann dann nicht wiederholt werden. Zu Beginn des Semesters werden zunächst alle Vorlesungen, in denen eine Vorlesungsabschlussklausur angeboten wird auf der **Homepage** bekannt gegeben. Ebenso sind diese über das Gesamt-Vorlesungsverzeichnis einsehbar.

VI. Einsichtnahme in die Teilprüfungsleistungen

Gemäß § 43 Abs. 2 SPO wird Ihnen Einsicht in die Prüfungsarbeiten des Schwerpunktbereiches gestattet. Hierzu ist ein **Antrag** binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsentscheidung beim Prüfungsamt zu stellen.

Nutzen Sie hierfür die E-Mail-Adresse pa-jura-einsichtnahmen@rub.de.

Die Terminbekanntgabe erfolgt nach Ablauf der Frist per E-Mail.

VII. Wiederholung von Teilprüfungsleistungen

Ergibt der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der beiden gewerteten Vorlesungsabschlussklausuren weniger als 4,00 Notenpunkte, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit.

Eine Wiederholung ist allerdings erst möglich, wenn mindestens zwei Vorlesungsabschlussklausuren geschrieben wurden.

Wenn Sie bereits nach der zweiten Vorlesungsabschlussklausur wiederholen möchten, verfällt die dritte Vorlesungsabschlussklausur im Erstversuch. Im zweiten Versuch können Sie noch einmal bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren schreiben.

Von den beiden Vorlesungsabschlussklausuren, die im Erstversuch gewertet wurden, können Sie sich eine Vorlesungsabschlussklausur (nach Wahl) auf den

Zweitversuch anrechnen lassen. In diesem Fall können Sie allerdings nur max. zwei Vorlesungsabschlussklausuren neu anfertigen.

Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren ist innerhalb der Frist des **§ 42 Abs. 3 S. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015** anzuzeigen.

Beachten Sie, dass es sich bei der Wiederholungsprüfung nicht um einen Verbesserungsversuch handelt! Wurde die Anrechnung einzelner Noten nicht beantragt, so fließen ausschließlich die Noten der Wiederholungsprüfung in die Gesamtnote ein.

Falls die zu wiederholende Vorlesungsabschlussklausur im - auf die Bekanntgabe der Note der letzten Teilprüfungsleistung - folgenden Semester nicht angeboten wird, kann sie in einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Veranstaltung angefertigt werden.

Das Seminar kann einmalig wiederholt werden, wenn sich aus der häuslichen Arbeit und der Verteidigung nicht mindestens eine Gesamtnote von 4,00 Notenpunkten ergibt.

B. Merkblatt / Checkliste

- wichtige Informationen! -

I. Anmeldung zu den SPB-Teilprüfungsleistungen i. S. d. § 38 Abs. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015

☐ Die Anmeldung zur häuslichen Arbeit und zu den Vorlesungsabschlussklausuren kann nur innerhalb der ausgewiesenen Fristen erfolgen!

☐ Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die jeweiligen Antragsvordrucke!

Hinweis: Es kann sich nur in einem Schwerpunktbereich zu den Teilprüfungsleistungen angemeldet werden. Bei Kapazitätserschöpfung gilt § 38 Abs. 2 S. 5, S. 6 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015.

II. Fristgerechte Abgabe der häuslichen Arbeit

☐ Die häuslichen Arbeiten können fristgerecht

- postalisch mit **gut erkennbarem Poststempel des Abgabetages** abgegeben werden.

Die Adresse lautet:

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät / Prüfungsamt
Universitätsstr. 150
Gebäude GD E2/512
Postfach 4
44780 Bochum

- persönlich in GD E2/512 während der Sprechzeiten (am Abgabetag unabhängig von den Sprechzeiten bis 14:00 Uhr) oder durch Einwurf in den Briefkasten zwischen GD E2/512 und GD E2/508 (in einem Umschlag bis zum Abgabetag 14:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass in diesem Zusammenhang keine Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt.

Der fristgerechte Eingang erfordert die Einreichung der häuslichen Arbeit in der vorgegebenen Form:

☐ **Lose** und somit nicht eingebundene, ausgefüllte Versicherung

☐ **Lose** und somit nicht eingebundene Studienbescheinigung des **Prüfungs**semesters (bitte bezahlen Sie Ihren Semesterbeitrag rechtzeitig, damit Sie Zugriff auf die neue Studienbescheinigung für die Abgabe haben!)

☐ Unterschrift auf der letzten **Bearbeitungs**seite (nicht hinter Literaturverzeichnis!)

☐ Ein Exemplar der häuslichen Arbeit in digitaler Form: Upload der Seminararbeit innerhalb der Frist (bis 04.03.2022, 23:59:00 Uhr) ausschließlich als PDF-Datei (mit allen Anlagen!) in **JuraMoodle** (dort unter: *Jura / Sommersemester 2022 / SPB-Häusliche Arbeit*, dort unter dem jeweiligen Seminar) unter folgender Dateibezeichnung:

Matrikelnr._SPB01-07_Seminarleiter

(also beispielsweise: *108019255121_07_Eckstein*).

Hinweis: Ist eines dieser Kriterien bei der Abgabe nicht erfüllt, ist die häusliche Arbeit nicht fristgerecht eingereicht worden und wird somit mit „ungenügend (0 P)“ bewertet.

III. Pflichtexemplare (häusliche Arbeit)

Im Prüfungsamt sind in der Regel **zwei Pflichtexemplare** abzugeben; davon:

☐ ein Pflichtexemplar **in schriftlicher Form; ausnahmsweise** zwei Pflichtexemplare, wenn vom Seminarleitenden ausdrücklich verlangt

☐ ein Pflichtexemplar **in digitaler Form** (Upload in **JuraMoodle**)

IV. Unterschrift (häusliche Arbeit)

☐ Das Pflichtexemplar in schriftlicher Form ist auf der letzten Seite zu unterschreiben.

V. Studienbescheinigung (häusliche Arbeit)

☐ Bei der Abgabe der häuslichen Arbeit ist eine **aktuelle Studienbescheinigung aus dem Prüfungssemester** einzureichen. Dies ist das Semester in dem die mündliche Verteidigung stattfindet (nicht Semester der Bearbeitungszeit, sondern das darauffolgende).

Beispiel: Abgabetag ist im August 2021. Das Seminar und die Verteidigung finden im Wintersemester 2021/22 statt. Die Seminararbeit gehört somit zum Prüfungssemester Wintersemester 2021/22. Es wird eine Studienbescheinigung aus dem Wintersemester 2021/22 benötigt und nicht etwa aus dem Sommersemester 2021.

Um rechtzeitig eine Studienbescheinigung zu erhalten, muss die Bezahlung und damit einhergehende Rückmeldung frühzeitig erfolgen. Anderenfalls erhalten sie keine Studienbescheinigung aus dem nötigen Prüfungssemester. Liegt die erforderliche Studienbescheinigung nicht vor, ist die häusliche Arbeit mit „ungenügend (0 P)“ zu bewerten.

VI. Versicherungserklärung (häusliche Arbeit)

☐ Bei der Abgabe der häuslichen Arbeit ist eine vom Prüfungsamt als Formblatt ausgegebene Versicherungserklärung über die Einhaltung der dort bezeichneten Verhaltensweisen separat (d. h. nicht in die häusliche Arbeit eingebunden) und unterschrieben einzureichen.

Eine selbst formulierte Versicherungserklärung genügt nicht!

VII. Verhinderung wegen Krankheit (alle Teilprüfungsleistungen!)

☐ Bei Verhinderung wegen Krankheit ist dem Prüfungsamt **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe durch schriftlichen Bescheid, der bei Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Werden die Gründe anerkannt, erhält der Prüfling die Möglichkeit, die Teilprüfung nachzuholen. § 42 Abs. 1 S. 3, S. 4 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015. Die Wiederholung ist dem Prüfungsamt unter Vorlage des entsprechenden Antrags und des Bescheids des Prüfungsausschusses innerhalb der Frist des § 42 Abs. 3 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 anzuzeigen.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Hinweis: Zum Nachweis bedarf es eines Attests, das die entscheidenden Befundtatsachen substantiiert und konkret benennt und damit zugleich sachverständig belegt, die konkrete Beeinträchtigung und die sich daraus ergebende Behinderung in der Prüfung müssen ersichtlich sein. Die Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich, es kommt auf das die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Symptom an. Eine bloße ärztliche Angabe, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht prüfungsfähig oder arbeitsfähig sei, reicht nicht aus. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die gesundheitlichen Probleme einen Prüfungsrücktritt rechtfertigen, also der Frage nach der Prüfungsfähigkeit, obliegt nicht dem Arzt, sondern der Prüfungsbehörde (vgl. *BVerwG, Beschluss vom 6.08.1996 – 6 B 17/96*). Studierende sind damit grundsätzlich verpflichtet, der Prüfungsbehörde Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben, wenn Sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchten (Mitwirkungsobliegenheit). Hierzu ist der behandelnde Arzt ggf. von der Schweigepflicht zu entbinden.

VIII. Bekanntgabe der Ergebnisse der Teilprüfungsleistungen, Einsichtnahme und das Schwerpunktbereichszeugnis (alle Teilprüfungsleistungen!)

Die Ergebnisse der Teilprüfungsleistungen werden über eCampus bekannt gegeben:

Bekanntgabe der **Ergebnisse der Teilprüfungsleistungen**, wenn Anfertigung im		
	Wintersemester	Sommersemester
häusliche Arbeit	15.12.	15.06.
Vorlesungsabschlussklausur	15.04.	15.10.

☐ Das Schwerpunktbereichszeugnis wird auf Antrag hin erteilt, sofern der Schwerpunkt bestanden ist.

☐ Gemäß § 43 Abs. 2 SPO wird dem Prüfling die Einsicht in die Prüfungsarbeiten gestattet. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsentscheidung beim Prüfungsamt zu stellen.

IX. Vorgehensweise bei Täuschungsversuchen und ordnungswidrigem Verhalten (alle Teilprüfungsleistungen!)

☐ Bei der Abgabe der Seminararbeit wird von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Liegt ein Täuschungsversuch oder ordnungswidriges Verhalten vor, finden die Vorschriften des **§ 25 Abs. 1, Abs. 2 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015** Anwendung. Die gesamte Prüfungsleistung kann mit **„ungenügend (0 P)“** bewertet werden.

Nach den Vorschriften des § 63 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich

> a) gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung
>
> oder
>
> b) gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung
>
> verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 € geahndet werden.

Prüfungsamt Juristische Fakultät

Stand: 24.01.2022